

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 14ten December 1814.

Publicandum.

Aus einzelnen Listen der jungen Freiwilligen, die sich zu einer öffentlichen Anstellung gemeldet haben, ersehe ich, daß sich Mehrere unter ihnen befinden, für welche es wünschenswerth seyn muß, zu ihrem frühern bürgerlichen Gewerbe zurück zu kehren, als im öffentlichen Dienste angestellt zu werden. Um diesen jungen Leuten die Rückkehr in ihre vorige Laufbahn zu erleichtern, bin ich von Sr. Königl. Majestät zu ihrer Unterstützung autorisirt worden.

Diejenigen, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich an die Polizei- Behörde ihres Wohnorts zu wenden, um mit Ueberreichung der Zeugnisse ihres militairischen Wohlverhaltens, deren Stelle der Empfang des eisernen Kreuzes vertritt, ihre Absicht und ihre Verhältnisse anzuzeigen, um die nähere Untersuchung, die sich auf die Bedürftigkeit und auf die ungefähre Ermittlung der zur Wieder- Ergreifung des frühern Gewerbes nöthigen Geldsummen beschränkt, zu veranlassen. Unbescheidene, den Verhältnissen nicht angemessene Ansprüche, werden nicht erwartet, und können nicht berücksichtigt werden. Die Polizei- Behörde sendet ihre Verhandlungen unmittelbar an mich ein, und es wird hiernächst von mir die weitere Festsetzung erfolgen.

Bei den jungen Leuten, die sich zum öffentlichen Dienst, z. B. als Referendarien, Lehrer der Jugend, schon vorbereiteten, können Zeugnisse ihrer Vorgesetzten das polizeiliche Verfahren vertreten. Die Behörden, bei welchen diese jungen

Leute ohne Beziehung eines Gehalts beschäftigt werden, müssen sie bei Aufträgen, mit welchen der Genuß von Dänen verbunden ist, vorzugsweise berücksichtigen.

Jungen Studirenden wird durch Verleihung von Stipendien und F. v. i. tischen noch Wohlthätigkeit zu Hülf: gekommen werden. Sie müssen ihre Bewerbungen d. h. halb an die akademische Behörde richten, welche, wenn sie nicht selbst das Recht der Verleihung hat, ihre B. r. merzung und Empfehlung eintreten lassen muß. Jede der B. h. ördnen, von der die Verleihung solcher Benefizien abhängt, wird hierdurch zur vorzüglichen Berücksichtigung der Freiwilligen, die ihr militairisches B. h. oerhalten nachweisen, aufgefordert. F. m. l. i. a: Ansprüche in Rücksicht auf solche Benefizien können zwar nicht beeinträchtigt werden, aber bei gleichen Ansprüchen muß der geleistete Kriegsdienst einen Vorzug begründen.

Die Direktoren und Vorsteher der Gymnasien und Schulen, welche nach etwa bestehenden Einrichtungen ihre zur Universität abgehende Zöglinge zum G. n. n. s. akademischer Benefizien v. s. chlagen, müssen die aus dem Kriegsdienst jetzt zurü: gek. Lehrten oder noch zurü: kehrenden Zöglinge ihrer Schulanstalt vorzüglich namhaft machen.

Ich erwarte von allen Behörden der Monarchie, von denen die Verleihung der Stipendien abhängt, halbjährig in Ostern und Michaelis eine Nachweisung, an welche Studirende sie die offen gewordenen Stipendien vergeben haben, und ob selbige Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet, oder weshalb Andere vorgezogen worden. Die erste Nachweisung hierüber erwarte ich im Januar künftigen Jahres.

Wien, den 24sten November 1814.

E. Fürst v. Hardenberg.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 394. Die anderweite Benennung der zeitlich unpaßend mit dem Namen „Douane“ belegten hiesigen städtischen Pachtbofs-Einrichtung betreffend.

Es ist von des Herrn Finanz-Minister Excellenz per Rescriptum vom 9ten v. M. festgesetzt worden: daß die aus der ehemaligen Oesterreichischen Verwaltung herrührende Benennung der hiesigen städtischen Pachtbofs-Einrichtung:

„Douane“

„Douane“

künftig wegfallen, und dieses Etablissement von jetzt an
städtischer Posthof im Dier- Accise- Amte heißen, auch die dabei angestell-
ten Officianten hiernach benannt werden sollen.

Dem Publicum wird solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

G. III. November 1705. Breslau, den 25. Novbr. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 395. Wegen Zurücksendung der attestirten gedruckten Transportzettel an die
Straf- Anstalten.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen die Orts- Behörden, an welche aus
dem Arbeitshause entlassene Zuchtlinge von dieser Straf- Anstalt zurückgesandt
werden, auf den mit übersandten gedruckten Transportzettel die richtige Abliefe-
rung des Entlassenen gehörig bescheinigen, und diesen Transportzettel an die Ar-
beits- Haus- Administration sodann zurück schicken. Diese Zurücksendung der
Transportzettel unterbleibt aber mehrentheils, ist aber für gedachte Straf- An-
stalt, wenn die bestehende Ordnung erhalten werden soll, durchaus nothwendig,
und Wir weisen daher sämtliche Königl. Landräthe, Magistrate, Gerichts- Am-
ter hiermit an, darauf zu halten, daß vorstehendes jedesmal befolgt werde, und
den Orts- Gerichten befehlen Wir hierdurch, sich genau hiernach zu achten, und
die Einsendung der Transportzettel nicht zu unterlassen.

P. III Novbr. 370. Breslau den 26. November. 1814.

Polizey- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 396. Wegen des Schulgeldes für die Kinder activer Soldaten in den Garnisonen.

Da wir vernommen haben, daß das Schulgeld für die Kinder activer Sol-
daten in den Garnisonen nicht zu rechter Zeit eingezogen wird; so werden die resp.
Magistrate, besonders diejenigen, von welchen die Liquidationen noch nicht ein-
gesehen sind, hierdurch angewiesen: die rückständigen Schulgelder dieser Sol-
datenkinder, welche der Königl. Militair- Fonds zu leisten überkommen hat, bal-
digst zur Liquidation zu bringen, damit die Beträge festgestellt und für die Leh-
rer angewiesen werden können. Diese Liquidationen sind an das hiesige Königl.
Ober- und Niderschlesische Kriegs- Comm.ariat zu senden, und müssen solche so

angefertiget werden, daß daraus nicht allein Namen und Geburt der Kinder, welche die Schule besucht ha' en, sondern auch deren Väter Charge und Namen, so wie der Truppentheil bei welchem diese stehen, ersichtlich sind, und wird den Magisträten wiederholt zur Pflicht gemacht, in Zukunft hierin mit der gehörigen Ordnung und Pünktlichkeit der Vorschrift gemäß, zu verfahren.

G. S. IX. Novbr. 405. Breslau den 27sten November 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 397. Wegen Beschränkung der verbotenen Zeit für die protestantische Kirche.

Es wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern die verbotene Zeit, in welcher Proclamationen und Copulationen nicht statt finden sollen, bis auf 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Dniern beschränkt worden ist, und daß Dispensationen von dieser Zeit nur aus den wichtigsten Gründen bei der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation nachgesucht und von derselben ertheilt werden können; wornach sämtliche Herrn Superintendenten und Pfarrer sich zu achten haben.

G. S. IX. Novbr. 385. Breslau, den 1ten Decb. 1814.
VIII.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 398. Betreffend die Tresor- und Thalerscheine: Einwechselung.

Da die Tresor- und Thalerscheine gegenwärtig noch bei den Wechslern unter dem Kennwerth stehen, folglich die Contribuenten, welche ihre Abgaben zum bestimmten Theil in dergleichen Staatspapieren zu entrichten verbunden sind, und respective ihre Reste aus der Zeit bis ult. May c. mit Ausschluß des Gold-Antheils ganz in Tresor- und Thalerscheinen berichtigen können, selbige für einen niedrigeren Preis, als in den Depots bei den Kreis-Kassen, erhalten können, so ist von Seiten des hohen Finanz-Ministerii verordnet worden, daß die Depots von Tresor- und Thalerscheinen bei den Steuer-Ämtern aufhören sollen, und jeder Steuerpflichtige sich zu bemühen hat, selbige bei den Wechslern oder in größern Städten zu erhalten, wobei sie den Vortheil des niedrigeren Courses gewinnen.

Es bleibt jedoch jeder verpflichtet, die Abgaben, nach den durch das Amts-
Wirt: Nro. 382. bekannt gemachten Bestimmungen, zum betreffenden Theil mit
Tres-

Tresor- und Thaler-Scheinen abzuführen, und die Cassen sind verbunden, die festgesetzten Summen in Thaler oder Tresor-Scheinen zu erheben. Den Steuer-Ämtern wird demnächst aufgegeben, sofort und längstens binnen 14 Tagen, eine Berechnung über die zum Verwechseln erhaltenen Tresor- und Thaler-Scheine einzufenden, solche der Haupt-Casse nebst den dafür geldseten Geldern einzuzahlen, und wenn ja ein Mangel an Tresor- oder Thaler-Scheinen entsteht, solches uns anzuzeigen.

G. XIV. Novbr. 1219. Breslau den 2ten December 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 399. Wegen Befreiung von der doppelten Gewerbesteuer bei gleichzeitigem Betriebe eines Gewerbes.

Die im 34sten Stück des Amtsblatts, unter Nro. 195. Jahrgang 1813. publicirte Verfügung:

daß die Gewerbetreibenden, deren Gewerbe in bloßen Dienstleistungen bestehen, z. B. Maurer und Zimmerleute, zur Betreibung ihrer Gewerbe an mehreren Orten nur eines Gewerbescheins bedürfen, und da gegen diejenigen Gewerbetreibenden, welche an mehreren Orten ein solches Gewerbe treiben, wozu fortbestehende Anlagen und Etablissemens erforderlich und gemacht sind, verpflichtet seyn sollen, für jeden Ort, wo sie ihr Geschäft in der Art treiben, einen besondern Gewerbeschein zu lösen;

hat zu Mißdeutungen Veranlassung gegeben.

Es wird daher zur nähern Erläuterung dieser Anordnung hiermit festgesetzt: daß der gleichzeitige Betrieb eines Gewerbes an mehreren Orten auf einen Gewerbeschein geschehen kann, so oft dieser gleichzeitige Betrieb in der Natur des Geschäfts selber liegt, und dessen Einheit nicht stört.

Diese Verugniß darf also nicht ausgedehnt werden auf Brauer, Brenner, Fleischer, Bäcker, und überhaupt auf keine solche Handwerker und Gewerbetreibenden, die hauptsächlich und in der Regel nur für die Consumtion desjenigen Orts arbeiten, wo sie ansäßig sind, indem alddann eine mehrfache Ansäßigkei, auch auf den Betrieb eines mehrfachen Gewerbes deutet, von welchem der Staat sodann auch eine mehrfache Steuer zu fordern berechtigt ist.

Wer aber an ein und demselben Orte mehrere Etablissements oder Anlagen eines und desselben Gewerbes hat, braucht nicht für jedes Etablissement einen besondern Gewerbeschein, sondern die Steuer wird nur wegen des größeren Umfangs des Gewerbes erhöht. Wer jedoch an verschiedenen Orten besondere Etablissements hat, muß für jedes Etablissement einen eigenen Gewerbeschein abgeben.

Von dieser Regel findet nur obige Ausnahme Statt, wo das Gewerbe in bloßen Dienstleistungen besteht, und der gleichzeitige Betrieb an mehreren Orten in der Natur des Geschäfts selbst liegt.

Nach diesem Grundsatz haben daher die Aufnahme-Behörden bei Bestimmung der diesfälligen Gewerbesteuerfälle sich künftig genau zu achten.

P. VI. Aug. 947. Breslau, den 3. Dec. 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauer-Regierung.

Nro. 400. Wegen Aufmerksamkeit der Accise-Thor-Officianten auf ausgehende verdächtige Personen.

Nicht selten bringen Diebe unbemerkt bedeutende Massen gestohlener Sachen aus den Städten, deren Besitz sie auf den ersten Blick verdächtig macht, und die bei einiger Aufmerksamkeit der Königl. Accise-Thor-Officianten nicht unentdeckt bleiben könnten.

Es werden daher benannte Königl. Beamten hiermit alles Ernstes angewiesen, auf ausgehende Personen äußerst aufmerksam zu sein, diejenigen, welche verdächtig scheinen, über ihren Ausweis zu befragen, und wenn es ihnen daran fehlt, sie der Orts-Polizei zu übergeben.

P. VII. Novbr. 1164. Breslau, den 4. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 401. Wegen Berechtigung der beurlaubten Officiers zum Rations-Empfange.

Wegen Berechtigung der beurlaubten Officiers zum Rations-Empfange ist folgende provisorische Bestimmung von dem hohen Kriegs-Ministerio erlassen worden.

1. Es bleibt ferner dabei, daß beurlaubte Officiers für die in der Garnison zurückgelassenen Dienstpferde Rationen empfangen können.

2. Allen

2. Allen Officiers, welche auf eine bestimmte Zeit beurlaubt sind, ingleichen denen Officiers, welche mit vollem Gehalt auf eine unbestimmte Zeit Urlaub haben, wird es erlaubt, auch außer der Garnison, jedoch nur an Orten, wo Magazine befindlich sind, für ihre wirklich bei sich habenden Dienstpferde, gegen Vorzeigung von Attesten ihrer vorgesetzten Militair- Behörde, Rationen zu beziehen.
3. Dergleichen Atteste müssen von einem Regiments-Commandeur, oder einer andern höhern Militair- Behörde ausgefertigt, und mit einem Dienststempel bedruckt seyn.

Es muß darin genau angegeben werden,

- a) für welche Zeit der Urlaub ertheilt ist?
 - b) die etatsmäßige Zahl der Rationen?
 - c) wieviel davon in der Garnison empfangen worden?
 - d) wieviel also noch etatsmäßig außer der Garnison auf wirklich vorhandene Dienstpferde bezogen werden kann?
4. Nur auf die Vorzeigung solcher Atteste können beurlaubte Officiers Rationen empfangen.
 5. Der Empfang von Rationen berechtigt aber den beurlaubten Officier nicht, Stallung zu verlangen.
 6. Die Verabreichung von Rationen für beurlaubte Officiers nach diesen Bestimmungen findet nur so lange statt, als die Armee noch auf dem Feld-Stat steht; sobald aber die Armee demobil wird, treten allein die ehemaligen Grundsätze wieder in ihre volle Kraft.

Dies wird sämmtlichen Königl. Einräthlichen Officiis, Proviant-Ämtern, Magistraten und Magazin- Behörden zum Nachwehlt bekannt gemacht.

M. D. U. 1770. Dec. Breslau, den 4ten December 1814.
Militair- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 402. Wegen Erhebung der Personal-Steuer von zurückgekehrten Militairs und deren Familien.

Von dem hohen Ministerio der Finanzen ist unterm 8ten November d. J., wegen Bezahlung der Personal-Steuer von den zurückgekehrten Militairs und deren Familien, folgendes festgesetzt worden:

1. Ist der Zeitpunkt der Rückkehr der im Kriegsdienste abwesend gewesenen Soldaten, in ihre Heimath oder in die Friedens-Garnison, als Terminus a quo der Wiederheranziehung zur Personal-Steuer anzunehmen. Es ist mithin, da die Personal-Steuer pränumerando erhoben wird, der erste Tag des folgenden Monats, nach dem Monate, in welchem die Rückkehr erfolgt ist, der erste Zahlungstermin.

2. In Absicht der wieder eintretenden Verpflichtung der Fräuen und Kinder der Freiwilligen und Landwehrmänner, zur Bezahlung der Personen-Steuer, findet, sobald die Männer nach ihrer Heimath zurückgekommen sind, oder Friedens-Garnisonen bezogen haben, obige Bestimmung ebenfalls Anwendung.

Es sind also auch die Familien der Landwehrmänner von den noch bestehenden Regimentern und den Stammбатаillons, insofern solche bestimmte Friedens-Garnisonen und nicht bloß Cantonirungs-Quartiere haben, oder in ihre Heimath zurückgekehrt sind, zur Entrichtung der Personal-Steuer heran zu ziehen.

3. Die den Invaliden zustehende Befreiung von der Personen-Steuer, kann den zurückkehrenden Soldaten, Landwehrmännern u. u., wenn auch das Regiment u. u., unter welchem sie gestanden haben, ihre Invalidität bestätigt hat, doch nur dann bewilligt werden, wenn sie einen förmlichen Invaliden-Schein beibringen, da nur dieser gesetzlich von der Zahlungs-Pflichtigkeit entbindet, und sogenannten Halb-Invaliden kann also keine Befreiung von der Entrichtung der Personen-Steuer zugestanden werden.

4. Unter dem 2ten Nov. ist wegen der Beurlaubten verordnet:

daß, wenn die zurückkehrenden Soldaten von der Landwehr und den Linien-Truppen, nicht mit einem bestimmten auf eine gewisse Zeit lautenden Urlaub entlassen sind, die Verpflichtung zur Bezahlung der Personen-Steuer wieder bei ihnen eintritt.

5. Die dadurch entstehenden Mehr-Einnahmen sind in eine besondere Nachweisung zu bringen, welche in duplo einzureichen ist.

Hiernach haben sich die Herrn Landräthe und die Schulzen in den Dörfern, bei Erhebung der Personen-Steuer zu achten, und die dadurch entstehende mehrere Einnahme gehdrig zu berechnen.

F. VIII. Nov. 846. Breslau, den 5. December 1814.

Militair- und Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 403. Betrifft die Erhebung des Blasen-zinses von den ländlichen Destillateurs.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch die Verfügung vom 18ten v. M. bestimmt:

daß der Blasen-zins von den Destillir-Blasen des platten Landes forthin nicht mehr, wie unrichtig geschehen ist, nur mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig pro Quart, sondern daß von den ländlichen Destillateurs der halbe Blasen-zins nach dem Tarif, welcher dem Land-Consumtions-Steuer-Reglemen. vom 28ten Oct. 1810 sub Lit. B. angehangen ist, also mit 5 Pfennigen für das Berliner Quart, forthin erhoben und berechnet werden soll, da das Finanz-Gesetz vom 7ten Sept. 1811 keine Vorschriften enthält, wodurch ein vermindeter Destillirblasen-Zins für die ländlichen Destillateurs gerechtfertiget wird, und diese ohnehin schon bei der Besteuerung des Materials (des Brandweins), einen so großen Vorsprung vor den städtischen Destillateuren haben.

Indem Wir dieses hierdurch bekannt machen, weisen Wir die Land-Consumtions-Steuer-Aemter hierdurch an, den Blasen-zins von den ländlichen Destillirblasen nunmehr nach den obigen Bestimmungen zu erheben und zu berechnen. Dabei verweisen Wir auf die Verfügung vom 6. Mai 1811, sub Nro. 22. des Amtsblattes pro 1811.

Breslau, den 5. December 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 404. Die Betrügerey beim Garnhandel betreffend.

Die Verfügung vom 6ten März 1812, Amtsblatt Stück 11., unter Nro. 107., enthält umständlich die den Kreis und städtischen Behörden vorgeschriebenen Maaßregeln, um die Betrügereien beim Garnhandel in Absicht des Maaßes und der Zahl, nach Möglichkeit zu verhüten.

Von mehreren dieser Behörden wird aber diese Verfügung nicht zur Ausführung gebracht, weil sonst die noch immer statt findenden Contraventionen häufiger entdeckt und zur Sprache gekommen sein würden.

Besonders zeigen sich die Magistrate hierbei nicht thätig genug. Ihnen steht aber in den Städten, auf den Grund der Städte-Ordnung vom 19ten Nov. 1808, §. 178. unter Lit. c. die Aufsicht auf die Beschaffenheit des Gespinnstes zunächst zu, und sie bleiben daher dafür verantwortlich, daß den diesfälligen Vorschriften nicht zuwider gehandelt, also die Garne nicht falsch geweist, unterweist, und das bessere Garn mit schlechteren verfälscht werde.

Das in obiger Verfügung bezogene Spinn-Reglement setzt nach §. IX. unter No. 7. ausd-ücklich fest:

daß Weber und Züchner in den Städten keine untaugliche Garne zur Verfertigung ihrer Leinwandte erkaufen, sondern solche Garne der Orts- Behörde denunciiren sollen, und daß Züchner und Weber in den Städten zu Erreichung des Zwecks, zum öfteren und monatlich revicirt werden sollen, ob auch unter den -ar Verarbeitung erkaufte Garnen sich unrichtige befinden.

Da nun die Nudtheile, welche aus einer Vernachlässigung der angeordneten Controlle, für das wichtige Gewerbe der Leinen-Fabrikation fließen, sehr bedeutend sind, die Klagen aber über schlechte Beschaffenheit des Leinen-Garns zunehmen; so findet sich die unterzeichnete Deputation veranlaßt, sämtliche Kreis- und städtische Behörden, die sich die ernste Behandlung dieses Gegenstandes nicht angelegen sein lassen, mit Strenge anzuhalten, Ordnung in diese Sache zu bringen.

Folgende Einrichtungen sollen daher in Betreff der Ausübung der gesetzlichen Vorschriften künftig Statt finden.

- 1) Es werden überall in hiesigen Departement, wo das Garnverkehr und Leinen-Weberei betrieben wird, von den Kreis- und städtischen Behörden fachkundige Personen ernannt, welchen die unmittelbare Ausübung der Garnschau obliegt, und welche öftere Revisionen über die Beschaffenheit der Garne abzuhalten haben.
- 2) Diese Revisionen richten ihre Aufmerksamkeit darauf, ob den gesetzlichen Bestimmungen wegen richtiger Weite und Fadenzahl, in dem Spinn-Reglement vom 7ten Juli 1765, und der Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 6ten April 1788 gehdrig genügt wird, und ob also auch unrichtige Haspeln gebraucht, u. d. die unrichtigen vernichtet worden, deren Verfertiger oder Benutzer zur Strafe zu ziehen sind.

- 3) Auf dem Lande wird dazu der Schulze oder eine Gerichts-Person genommen, welcher ein zu diesem Geschäfte qualificirter Spinner oder Weber beigezellt wird. Letzterer wird nach Verlauf von einem Jahre durch ein anderes qualificirtes Subject ersetzt.
- 4) In den Städten wird dasjenige Magistrats-Mitglied, welches die Aufsicht über Maaß und Gewicht hat, zur Besorgung der Garn-Revision deputirt, und ihm ein dazu geeigneter Weber beigegeben, der auch nach Verlauf eines Jahres ausscheidet, und durch ein anderes taugliches Subject ersetzt wird.
- 5) Auf dem Lande wird die Controлле der gehdigen Ausübung dieser Garnschau mit Zuziehung der Personen ad 3. von den Districts-Commissarien besorgt, wobei der Landrath öfterer nachzusehen muß.
- 6) In den Städten liegt dem Bürgermeister die Controлле über die Garnschau-Commission ad 4. ob, und wo die Städte schon unter Aufsicht der Kreis-Polizei-Behörde gestellt sind, müssen von dieser Supervervisionen angestellt werden.
- 7) Es sollen die aus den confiscirten unrichtigen Garnen nach deren Umweisung geldwerten Gelder den Revisoren und Schauern als Remuneration zugewidmet werden.
- 8) Bis zum 15ten Januar k. J. müssen die Garnschau-Einrichtungen überall ins Werk gesetzt seyn, und gegen Ende Januar k. J. sind von den Kreis-Behörden auf dem Lande die Revisoren und namentlich anzuzeigen, denen das Geschäft dieser Garn-Revisionen übertragen worden ist. Die etwaigen Hindernisse der Organisation sind zur Beseitigung zugleich mit anzuzeigen.
- 9) Die Magistrate zeigen ebenfalls das deputirte Magistrats-Mitglied, dem das Geschäft aufgetragen, und den ihm beigegebenen Weber-Gehülfen gegen Ende Januar k. J. anhero an, so wie die etwa vorkommenden Hindernisse.
- 10) Im Fall die kontrollirenden Kreis- oder städtischen Behörden glauben, daß zu diesem Ende noch andere als die bereits angeordneten Maaßregeln zu ergreifen seyn dürften, so haben sie in dem Berichte ihre Anträge unter einem deshalb zu machen.
- 11) In dem über Maaß und Gewicht in den feststehenden Terminen am 30. März und 30. Sept. zu erstattenden Berichte werden die dictirten Strafen über die vorkommenden Contraventions-Fälle, oder wenn diese bedeutend sind, solche selbst zur Entscheidung anhero angezeigt.

12) In den Städten, wo besondere Polizei-Behörden sind, haben selbige mit den Magisträten gemeinschaftlich für diesen Gegenstand zu wirken, und durch die Polizei-Beamten auf die Conventionen vigiliren zu lassen.

Ausgezeichnete Thätigkeit in diesem Geschäft wird dem hohen Ministerio der Finanzen und des Handels angezeigt werden.

P. VI. 1048 Novbr. Breslau den 1. Decbr. 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 405. Wegen Ermäßigung des Einfuhr-Zolles für den aus dem Oesterreichischen eingehenden Hanf.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch die Verfügungen vom 23sten October und 22sten November c. bestimmt:

daß von dem aus dem Oesterreichischen eingehenden Hanf der Einfuhrzoll nicht mehr mit 3 Egl. sondern nur mit Sechs Denar für den Thaler des Werthes, erhoben werden soll.

Darnach haben sich sämtliche Zoll-Behörden zu achten.

Breslau den 7ten December 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 406. Wegen der einzureichenden Quartals-Nachweisungen vom Ab- und Zugang der Casernen, Wacht- und Lazareth-Utensilien.

Behufs der zuverlässigen Ausmittelung der bei den Garnison-Städten noch fehlenden Lazareth etc. Utensilien ist erforderlich, daß der Zustand der Utensilien in den Casernen, Wachen und Lazarethen einer Stadt genau angezeigt werde.

Es werden daher sämtliche Magistrate und Servis Deputationen hiermit angewiesen, eine Nachweisung der Casernen-, Lazareth- und Wacht-Utensilien nach dem nachstehenden Schema bis zum 31sten d. M. anhero einzureichen, und damit künftigt alle drei Monate bis auf weitere Ordre un-rinnert fortzufahren.

In die mit Ende dieses Monats einzureichende Nachweisung, welche bey Verweibung einer Ordnungs-Strafe von: 1 Rthlr. unfehlbar gewärtiget wird, ist der Bestand, so wie er Ende August c. gewesen, zu vermerken, und der Ab- und Zugang genau, und zwar ersterer durch die vorgeschriebenen Atteste nachzuweisen.

Beym Zugange muß bemerkt werden, in welcher Liquidation die Anschaffung sich vorfindet, oder auf was sonst für eine Art diese Utensilien beschafft worden sind.

Dies

Diejenigen Magistrate, wo keine dergleichen Utensilien vorhanden sind, haben negative Anzeige einzureichen und damit vierteljährig fortzufahren.

N. IV. 1619. Dec. Breslau, den 7. Dec. 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

**Ab- und Zugangs-Nachweisung
der Casernen-, Lazareth- und Wacht-Utensilien
bei der Stadt N. N. pro**

Ult. bleib Bestand Stück	B e n e n n u n g der U t e n s i l i e n	p r o w a r		Bleibt ult. Bestand Stück.	Remarquen über den Zugang.
		Abgang laut Attest No.	Zugang		
N o t a	A. Bei den Casernen. Ueber den Abgang der Casernen-Utensilien ertheilt der Casernen-Inspector, in Verbindung mit der Militair-Casernen-Commission, das Attest.				
"	B. Bei den Lazarethen. Das Abgangs-Attest dieser Utensilien fertigt die Militair-Lazareth-Commission aus.				
"	C. Bei den Wachen. Ueber den Abgang bei den Wacht-Utensilien stellt der Commandant der Stadt das Attest aus.				

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung, und daß die angegebene Anzahl der Utensilien sich wirklich im Bestande vorfindet, wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

N. N., den 31. Decbr. 1814.

Magistrat.

Servis-Deputation.

Nro. 407. Wegen der Dominial-Steuern von abgeldseten Zinsen und Diensten.

Es ist zwar nach der durch das Amtsblatt des Jahres 1813, Seite 240 Nro 115, bekannt gemachten Bestimmung verordnet worden, daß, wenn Zinse oder Dienste von den Leistenden durch ein Capital abgeldset werden, und wenn durch das Wegfallen der Zinse und Dienste in der Realität des Domini so viel vermindert wird, daß die Grundsteuer in dem ersten Viertel des Gut- Ertrags nicht mehr ihre Deckung findet, sodann die Steuer von diesen Zinsen und Diensten auch durch ein Capital abgeldset werden können, wo dieß aber nicht der Fall ist, und das berechnete Grundstück nach mit den Dorf-Einsassen vorgenommener Ab- schätzung der Zinse und Dienste noch die bemerkte Sicherheit gewähret, die Steuer vom Dominio entrichtet werden soll.

Da aber durch eine nähere Bestimmung des hohen Finanz- Ministerii vom 12ten November d. J. über diesen Gegenstand eine andere Festsetzung, und zwar in folgender Art erfolgt ist:

daß keine Abldung der Steuer mehr durch ein Capital erfolgen und Statt finden soll, sondern derjenige, der die Zinse und Dienste dem Dominio ab- kauft, die Steuer übernehmen muß, weil sich dadurch sein Grundstück im Werth erhöht,

so wird solches hiermit bekannt gemacht, und es haben sich die Behörden hiernach zu achten.

F. D. VIII. Decbr. 911. Breslau, den 9ten Decbr. 1814.

Finanz- Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal- Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den hiesigen Regierungs- Råthen Herren Meyer und Zimmermann, von Charakter Geheimer Regierungs- Råthe mittelst Cabinets- Ordre vom 3ten v. M. zu ertheilen geruht.

Der Polizei-Districts-Commissarius von Porzelsky auf Poroschau Rosenbergischen Kreises, auf sein Gesuch entlassen, und der vacante Polizei-District-Commissario von Stümer auf Paulsdorf mit übertragen.

In die Stelle der drei ausgeschiedenen unbesoldeten Rathmännern Buchwald, Demus und Gottlob Kramla zu Freyhurg, haben die dasigen Stadtverordneten, den Fürger und Goldarbeiter Frey, den Kaufmann Gottlieb Kramla und den Rothgerber Bartsch, zu Rathmännern gewählt.

Der Polizei-Bürgermeister von Knappe zu Olitz, auf sein Gesuch entlassen.

Der Bürger und Brandwein-Destillateur Johann Heymann zu Dppeln, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der ehemalige Schirmmeister bei dem Colonthen-Führwesen, Johann Gottlieb Riemer, ist an die Stelle des abgegangenen Polizei-Boten Raas bei dem Polizei-Amte zu Schweidnitz angestellt worden.

Der Schullehrer Jender zu Rosenthal, zum protestantischen Organisten bei der dortigen Simultan-Kirche.

Der zeitliche lutherische Schullehrer Nickel zu Heinrichau, zum Schullehrer in Esdorf und Schwentfeld im Schweidnitzischen Kreise.

Der zeitliche lutherische Schul-Adjutant Hiller zu Randau, zum Adjunkten in Frankenstein.

Der lutherische Seminarist Vogel, zum Schul-Adjunkten in Hohenfriedeberg.

B o d e s f a l l

Der catholische Schullehrer Drabik zu Myslowitz, Pleßischen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Collecte zur Herzkellung der ruinirten evangelischen Kirche in Ober-Thomaswaldau.

Die vor einigen zwanzig Jahren mit großer Anstrengung der Gemeinde neu-erbauete evangelische Kirche in Ober-Thomaswaldau Bunzlau-Löwenberger-Kreis

186

ses ist bei der letzten feindlichen Invasion sehr ruinirt worden. Sie wurde während des Waffenstillstandes in eine Caserne verwandelt, die Kirchstühle wurden herausgemortet und größtentheils verbrannt. Die Orgel ist zerstört und die Chor-Instrumente nebst den Altarbekleidungen und Kirchengeräthen sind geraubt. Die zur Instandsetzung dieser Kirche veranschlagten bedeuenden Kosten können weder aus dem Aerario entnommen, noch von der sehr hart mitgenommenen Gemeinde aufgebracht werden, das hohe Ministerium des Innern hat daher eine allgemeine Haus- und eine evangelische Kirchen-Collecte durch ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz für die evangelische Kirche in Ober-Thomawitz bewilliget. Wir fordern sämmtliche Herrn Superintendenten, einen Wohlwollenden Magistrat der hiesigen Königl. Haupt- und Residenz-Stadt so wie alle übrigen Magisträte auf, diese Collecte so fort zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge mittelst Nachweisungen an die hiesige Haupt-Collecten-Casse zu senden.

G. IV. Nov. 293. Breslau, den 30sten November 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.